

NEWSLETTER 02/2026



WIEN, AM 30.07.2026

SJ 2026/2027

Zuteilung der Budgetmittel für Schulmilch, Schulobst und -gemüse und Milch-Aktion:

Am Beginn des Schuljahres sind Anträge auf Zuteilung eines maximalen Beihilfebetrages für das gesamte Schuljahr zu stellen. Jeder antragstellenden Person wird, basierend auf möglichst realistischen Angaben, ein fixer maximaler Beihilfebetrag zugeteilt, mit dem im betreffenden Schuljahr gerechnet werden kann. Somit ist eine bessere Planbarkeit der Schulproduktlieferungen gegeben. Der Antrag auf Zuteilung von Budgetmittel ist innerhalb der Antragszeiträume bei der AMA online (<https://www.eama.at/>) zu beantragen.

Für die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel gibt es pro Schuljahr folgenden Einreichzeitraum für die im betreffenden gesamten Schuljahr benötigten Beträge:

1. Zuteilung: 01. August 2026 bis 15. Oktober 2026

Hinweis:

• Eine Zuteilung ist Voraussetzung für die Beantragung der Beihilfe im laufenden Schuljahr!

Werden für das betreffende Schuljahr zusätzlich zum bereits genehmigten Beihilfebetrag weitere Budgetmittel benötigt, so können monatlich ab Dezember 2026 bis zum Ende des Schuljahres (vorbehaltlich vorhandener Budgetmittel) weitere Anträge eingereicht werden.

Lieferungen von Erzeugnissen, die vor Antragstellung auf Zuteilung von Budgetmittel durchgeführt wurden, sind in die Antragstellung aufzunehmen!

Hinweis:



Die Zuteilung begründet noch KEINEN Anspruch auf Überweisung des zugeteilten maximalen Beihilfebetrags. Dieser steht erst dann zu, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Beihilfengewährung, wie z.B. Lieferung, Beihilfeantrag oder Vorlage der Nachweise, gegeben sind.

Lieferungen, die den in Summe zugeteilten Beihilferahmen überschreiten, erfolgen auf eigenes Risiko und begründen keinen Beihilfeanspruch.

Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung des für das Schuljahr zur Verfügung stehenden Finanzrahmens. Bei Überschreitung der verfügbaren Budgetmittel, werden die maximalen Beihilfen aliquot gekürzt.

Die Beihilfe muss sich auf den Verkaufspreis, den die Kinder/Schüler bezahlen, auswirken. Wird ein erhöhter, nicht marktüblicher Verkaufspreis veranschlagt, ist die Höhe des Preises zu begründen. Bei nicht ausreichender Begründung können die betreffenden Produkte bei der Berechnung des maximalen Beihilfebetrags nicht berücksichtigt werden.

Die geförderten Erzeugnisse sind unmittelbar an die begünstigten Kinder und Jugendlichen abzugeben. Die Rechnung muss auf die schulische Einrichtung ausgestellt sein. Die Abgabe zur weiteren Veräußerung an die begünstigten Kinder und Jugendliche ist unzulässig.

Milch-Aktion:

Begünstigte dieser Aktion sind Kinder, die eine Volksschule bzw. eine entsprechende Stufe der Sonderschule besuchen.

Im Zeitraum September 2026 bis Oktober 2026 kann an maximal fünf aufeinander folgenden Tagen Trinkmilch an Kinder abgegeben werden. Gefördert werden 100 % der Netto-Kosten. Kinder, die an der Milch-Aktion teilnehmen, dürfen an jenen Tagen keine anderen geförderten Schulmilchprodukte erhalten!

Das benötigte Budget für die Milch-Aktion wird mittels Zuteilung beantragt.

Jedem Beihilfeantrag ist nach erfolgter Lieferung der Milch eine von jeder an der Milch-Aktion teilnehmenden Schule ausgefüllte [Bestätigung](#) beizulegen.

Die Beantragung der Beihilfe hat spätestens 3 Monate nach Durchführung der Aktion zu erfolgen.

Vereinfachung beim Online-Antrag auf Zuteilung:

Beim Erstellen einer neuen Zuteilung werden alle im vergangenen Schuljahr gemeldeten Bildungseinrichtungen und Produkte vorab angezeigt, es müssen lediglich folgende aktuelle Daten ergänzt werden:

Bildungseinrichtungen:

Anzahl der Kinder und Öffnungstage

Produkte:

jeweilige Mengen und max. Netto-Produktpreise pro Einheit



Hinweis:

Es ist zu beachten, dass für jede Bildungseinrichtung sowie für jedes Produkt die korrekte Ausgabeart gewählt wird:

- Verteilung – Abgabe der Produkte erfolgt direkt an die Kinder
- Buffet – der Verkauf der Produkte erfolgt über ein Buffet
- Automat

Nicht mehr belieferte Bildungseinrichtungen bzw. gelieferte Produkte können deaktiviert werden.

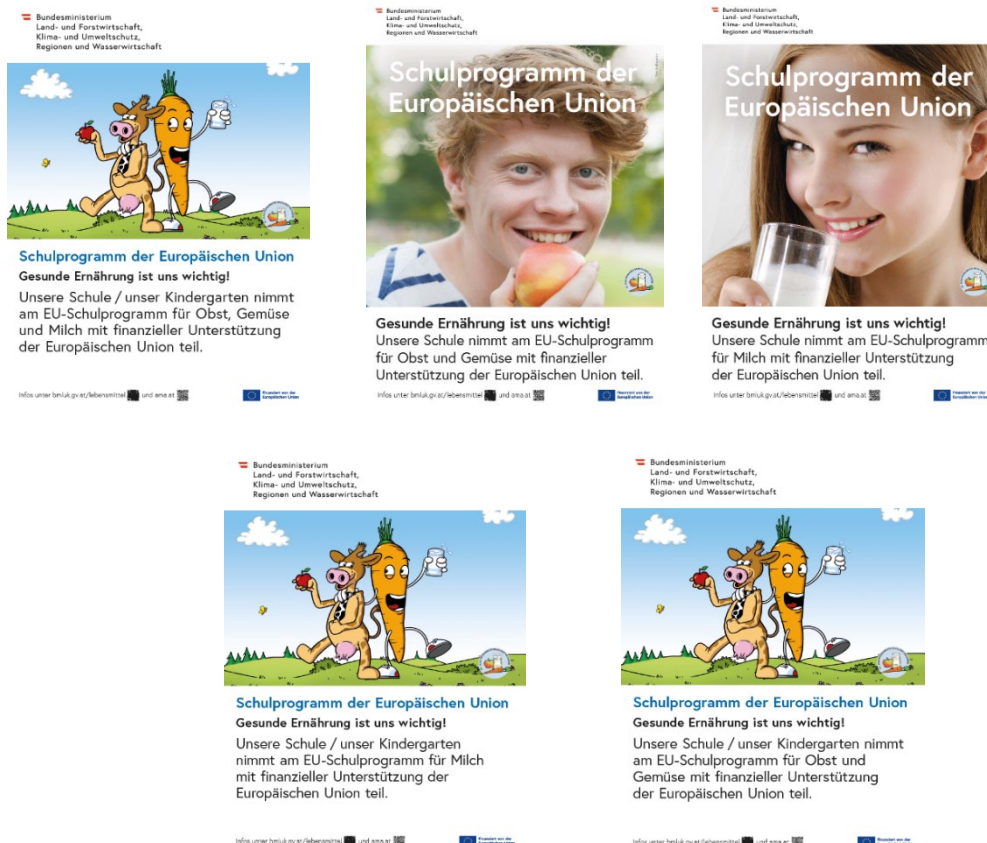
Teilnehmende Bildungseinrichtungen:

Es dürfen nur behördlich zugelassene oder verwaltete Bildungseinrichtungen oder Kinderbetreuungseinrichtungen beliefert werden (§ 3 Abs. 1 der Verordnung Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse, BGBl. II Nr. 219/2017). Dies ist vom Beihilfenempfänger selbst zu prüfen und sicherzustellen.

Grundsätzlich sind neu am Schulprogramm teilnehmende Bildungseinrichtungen oder Kinderbetreuungseinrichtungen **vor** der ersten Lieferung der AMA bekanntzugeben.

Poster EU-Schulprogramm:

In jeder/m teilnehmenden Schule/Kindergarten ist ein Schulprogramm-POSTER deutlich sichtbar und lesbar im Haupteingangsbereich anzubringen.



Das Poster kann per E-Mail beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft bestellt werden.

Grundsätzlich werden pro Schule 3 Poster verschickt, bei Bedarf können es auch mehr sein. Bitte berücksichtigen Sie das bei der Poster-Anforderung.

An: brigitte.rongits@bmluk.gv.at

Betreff: POSTER Schulprogramm

Angabe:

- Obst/Gemüse und/oder Milch/Milchprodukte (Schule oder Schule/Kindergarten)
- Anzahl der benötigten Stück
- Postadresse

Geförderte Produkte – Informationsweitergabe an Bildungseinrichtungen

Alle belieferten Bildungseinrichtungen sind zumindest am Schulanfang darüber zu informieren, dass bzw. welche Produkte mit welchen Vorgaben vergünstigt im Rahmen des EU-Schulprogramms abgegeben werden.

Hierfür gibt es auch ein [Informationsblatt für Schulen und Kindergärten](#), welches an die Bildungseinrichtungen weitergegeben werden kann.

Genehmigung flankierende pädagogische Maßnahmen, Kommunikationsmaßnahmen und Evaluierung:

Anträge auf Genehmigung für flankierende pädagogische Maßnahmen sowie für Kommunikationsmaßnahmen und Evaluierung können **ab dem 01. August 2026** bis spätestens 31. Mai 2027 gestellt werden.

Die Genehmigung erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge in der AMA bis zur Ausschöpfung des für das jeweilige Schuljahr für diesbezügliche Maßnahmen zur Verfügung stehenden Finanzrahmens.

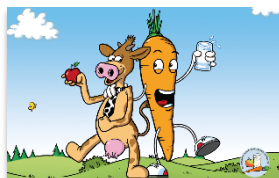


Hinweis:

[Detaillierte Informationen sind auf unserer Website zu finden.](#)

SCHULMILCH

E-Mail: schulprogramm@ama.gv.at
Tel: 050 3151- 100



SCHULOBST

E-Mail: schulprogramm@ama.gv.at
Tel: 050 3151 - 100